

Anfrage öffentlich	Datum 11.02.2026	Nummer F0041/26
Absender CDU/FDP Stadtratsfraktion		
Adressat Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 26.02.2026	
Kurtitel Digitale Schulanmeldungen und Modernisierung des Anmeldeverfahrens		

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

das im Jahr 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) bildete den Startschuss für eine digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung. Die Digitalisierung soll Prozesse für Bürgerinnen und Bürger einfacher und für die Verwaltung effizienter gestalten. Mit dem landesweiten „Serviceportal Schule“ (SPS-LSA) steht ein Instrument zur Verfügung, das Online-Schulanmeldungen ermöglicht und die Schulsekretariate entlasten soll.

Nach uns vorliegenden Informationen hat die Stadtverwaltung Magdeburg jedoch aktiv entschieden, dieses Portal für den Einschuljahrgang 2027/28 nicht freizuschalten. Während andere Schulträger im Land das Portal effizient nutzen, besteht die Landeshauptstadt auf dem analogen Verfahren (Anmeldung der Einschüler durch die Personensorgeberechtigten wie gewohnt direkt bei der zugeordneten öffentlichen Grundschule). Zudem scheint die Verwaltung bei Ausnahmegenehmigungen von veralteten rechtlichen Hürden auszugehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:

1. Aus welchen konkreten Gründen hat die Stadt Magdeburg das Angebot des Landes abgelehnt, das Serviceportal Schule (SPS-LSA) für Online-Anmeldungen zu nutzen?
2. Ist der Verwaltung bekannt, dass kein anderer Schulträger in Sachsen-Anhalt vergleichbare Vorbehalte gegen die Nutzung des Portals geäußert hat? Wie rechtfertigt die Stadt diesen „Magdeburger Sonderweg“ zu Lasten der Eltern, die ihre Kinder digital anmelden möchten?
3. Obwohl das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine „Härte“ mehr verlangt, schreibt die Stadt Magdeburg in einer Information an die Schulleitungen am 26.01.2026 immer noch vor: „*Ausnahmegenehmigungen weiterhin nur in begründeten Einzelfällen [...] schwerwiegende Gründe*“. In der Begründung zur Gesetzesnovelle führt der Landesgesetzgeber explizit aus, dass die Neuregelung der Schuleinzugsbereiche auch dazu dient, das Verfahren insgesamt elternfreundlicher zu gestalten.

- 3.1. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass der Landesgesetzgeber mit der letzten Novellierung des § 41 SchulG LSA bewusst auf die restriktive Formulierung der „unzumutbaren Härte“ verzichtet hat, um den Ermessensspielraum der Kommunen zugunsten des Elternwillens zu erweitern?
- 3.2. Warum verwendet der Fachbereich Schule und Sport in seinen Anweisungen weiterhin diese veralteten und rechtlich überholten Hürden („schwerwiegende Gründe“), statt die gesetzlich vorgesehene Flexibilisierung (z.B. Prüfung nach Aufnahmekapazität) umzusetzen?
4. Wie plant die Stadt, die Sekretariate der Grundschulen konkret zu entlasten, wenn sie moderne digitale Hilfsmittel des Landes explizit ablehnt?

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg.
Ich bitte um kurze Benachrichtigung, wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann.

Tim Rohne
Stadtrat
CDU/FDP Stadtratsfraktion